

29. / 11. 1918.

29/11

155

### Kohlenabgabe für den Hausbrand.

Vom 1. Dezember 1918 ab sind weitere Kohlenartenabschnitte der Koch- und Ofenarte zum Bezuge von Kohlen freigegeben, und zwar dürfen zur Entnahme und Abgabe von Kohlen von dem genannten Zeitpunkt ab bis auf weiteres nur die folgenden Abschnitte verwendet werden:

- 1) Abschnitt 1-5 der sämtlichen Koch- und Sonderarten,
- 2) " 1-10 der 5-Zentner-Ofenarte,

" 1-6	}	" 10	"	"
		" 20	"	"
		" 30	"	"
		" 40	"	"
		" 50	"	"
		" 60	"	"

Bevorzugt zu beliefern sind: die bereits früher freigegebenen

- 1) Abschnitt 1-4 der sämtlichen Koch- und Sonderarten,
- 2) " 1-8 der 5-Zentner-Ofenarte,

" 1-4	}	" 10	"	"
		" 20	"	"
		" 30	"	"
		" 40	"	"
		" 50	"	"
		" 60	"	"

Diese Mengen müssen äußerst sparsam verwendet werden, da sie den Bedarf bis zum 15. Februar 1919 decken sollen!

Gleichzeitig werden von der neu eingeführten Koksarte die Abschnitte 1-2 zum Bezuge von Koks freigegeben. Die Koksarte wird vom 1. Dezember ab auf besonderen Antrag den Verbrauchern der Ofenartengruppe 1 (5-Zentnerkarte) und denjenigen Verbrauchern der Ofenartengruppe 2 (10-Zentnerkarte), die zur Kochartengruppe 1 (12-Zentnerkarte) gehören, bewilligt. Die diesbezüglichen Anträge sind an die zuständige Gemeinde oder den Kommunalverband zu richten, welche nach Prüfung die Koksarte den Verbrauchern unmittelbar zustellen.